



Betriebsreglement Kindergarten

gültig ab Schuljahr 2016/17

INHALTSVERZEICHNIS

1. Zweck der Stiftung (gemäss Handelsregistereintrag).....	2
2. Allgemeines	2
3. Unterricht und ausserschulische Betreuung	3
4. Schulbesuch, Krankheitsfälle und Absenzen	3
5. Zusammenarbeit mit den Eltern/ Elternrat.....	4
6. Stellvertretung	4
7. Versicherung, Haftungsausschluss.....	4
8. Gültigkeit, Änderungen	5
9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand	5

Das Kindergartenreglement bildet einen integralen Bestandteil des Unterrichts- und Betreuungsvertrags.



KINDERGARTENREGLEMENT

DER STIFTUNG KINDERHAUS MONTESSORI LÄGERN

Gründungsjahr des Vereins Kindergarten Montessori 1982

Umwandlung in eine Stiftung im Jahre 2009

1. Zweck der Stiftung (gemäss Handelsregistereintrag)

Die Stiftung bezweckt auf der Grundlage des Gedankengutes von Maria Montessori die Führung und Unterstützung von schulischen, vorschulischen und ausserschulischen Einrichtungen sowie die Kleinkindbetreuung. Zweck der Stiftung sind auch das Anbieten von Tagesstrukturen, die Durchführung von Kursen für Kinder und Erwachsene, die Unterstützung finanziell schwächerer Eltern, der Erwerb, die Verwaltung und die Veräusserung von Grundstücken, die Gründung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften sowie Beteiligungen an anderen Montessori Einrichtungen. Sie kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen.

2. Allgemeines

- a. Die Stiftung ist politisch und konfessionell neutral.
- b. Der Kindergarten ist von der AMS (Association Montessori Schweiz) anerkannt und zertifiziert und erfüllt deren Richtlinien.
- c. Der Kindergarten hält sich an die Richtziele des aargauischen Lehrplans.
- d. Der Kindergarten wurde seit Einführung des Kindergartenobligatoriums in 2014 kantonal geprüft und staatlich anerkannt. Der Kindergarten verfügt auch über eine Gemeindebetriebsbewilligung seit 2013.
- e. Kinder die gemäss kantonalem Lehrplan das 1. Kindergartenjahr besuchen, absolvieren 18 Unterrichtslektionen. Die Unterrichtszeit setzt sich aus 5 Vormittagen und obligatorisch 1 Nachmittag zusammen. Kinder die das 2. Kindergartenjahr besuchen, absolvieren 22 Unterrichtslektionen. Diese setzt sich aus 5 Vormittagen und obligatorisch 2 Nachmittagen zusammen.



3. Unterricht und ausserschulische Betreuung

- a. Die Prinzipien der von Maria Montessori entwickelten Pädagogik bilden den tragenden Rahmen für den Kinderhausunterricht.
- b. Aus der Ausrichtung des Unterrichts nach der Pädagogik von Maria Montessori können sich gegenüber dem staatlichen Lehrplan, Abweichungen oder Verschiebungen ergeben.
- c. Die Schulferien, Frei- und Feiertage richten sich nach denjenigen der Schulgemeinde Wettingen.
- d. Während den Herbst- und Frühlingsferien wird bei genügender Nachfrage eine Ferienbetreuung angeboten, die jeweils 1 Woche dauert.
- e. Am Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag wird ein Mittagstisch von 12.15 Uhr bis 13.45 Uhr angeboten. Der Besuch ist fakultativ.

4. Schulbesuch, Krankheitsfälle und Absenzen

- a. Die Stiftung Kinderhaus Montessori Lägern unterliegt dem Schulgesetz des Kanton Aargaus.

Die Erziehungsberechtigten sorgen für den regelmässigen und rechtzeitigen Kinderhausbesuch ihrer Kinder.

Kinder welche gemäss kantonalem Lehrplan das 1. und 2. Kindergartenjahr absolvieren, sind zu regelmäßigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal. (Gemäss §38 des Kantonalen Schulgesetz.)

- b. Kann ein Kind nicht am Unterricht oder einem anderen Betreuungsangebot des Kinderhauses teilnehmen oder soll es frühzeitig nach Hause zurückkehren, so muss die entsprechende Mitteilung rechtzeitig im Kinderhaus gemacht werden. Aus Gründen der Sicherheit können wir eine nur mündliche Mitteilung durch das Kind selber nicht akzeptieren.
- c. Erkrankt ein Kind während der betreuten Zeit, so werden wir versuchen, die Eltern telefonisch zu erreichen, um die frühzeitige Heimkehr abzusprechen.
- d. Bei Notfällen wird der Schularzt Dr. med. Hans Fuchs in Wettingen oder die Kinder-Notfallpraxis des Kantonsspitals Badens kontaktiert bzw. aufgesucht.
- e. Die Eltern richten begründete Urlaubsgesuche bis zu insgesamt drei Tagen pro Jahr an Der Kindergarten. Gesuche, die darüber hinausgehen, sind schriftlich und mindestens vier Wochen im Voraus an den Stiftungsrat zu richten.
- f. Absenzen irgendwelcher Art haben keine Ermässigung des Kindergartengeldes oder sonstiger Entgelte zur Folge.



5. Zusammenarbeit mit den Eltern/ Elternrat

- a. Es werden 2 Elternabende im Jahr durchgeführt (September und Mai). Die Teilnahme der Eltern ist sehr erwünscht.
- b. Der Elternrat wird jeweils am 1. Elternabend neu gewählt. Er besteht aus 3 Personen. Eine Person aus dem Elternrat wird vom Stiftungsrat und den Kindergärtnerinnen für 2 Jahre in den Stiftungsrat gewählt.
- c. Die Eltern haben die Möglichkeit den Unterricht während der Freiarbeit (07.45 Uhr bis 10.00 Uhr) nach Absprache mit der Kindergartenleitung einmal pro Jahr zu besuchen. Besuche sind in den folgenden Monaten möglich: Oktober - November und Januar – März. Die Eltern werden gebeten sich frühzeitig im Kinderhaus anzumelden damit die Besuchstage für den Kinderhausbetrieb gut verteilt werden können.
- d. Pro Jahr haben die Eltern Anspruch auf 2 Elterngespräche mit Standortbestimmung des Kindes.
- e. Um einen geordneten Kinderhausbetrieb sicherstellen zu können, sind die Erziehungsberechtigten gebeten, während der Unterrichtszeit (8.45 Uhr bis 11.45 Uhr und 13.45 Uhr bis 16.45 Uhr) von Gesprächen mit den Kindergärtnerinnen abzusehen sowie das Kind jeweils nur bis zur Garderobe zu begleiten, um ihm beim Umziehen die nötige Hilfe zu geben sowie sich zu verabschieden.
- f. Die ersten zwei Monate gelten für beide Seiten als Probezeit.
- g. Wenn Ihr Kind nicht vom Erziehungsberechtigten abgeholt wird, muss das Kinderhaus schriftlich, telefonisch bzw. mündlich informiert werden. Bei Verspäteter Abholung des Kindes wird ab 12.15 Uhr, 13.45 Uhr bzw. 17.00 Uhr, eine Umtriebsentschädigung von FR. 20,-- pro angebrochener halben Stunde Wartezeit erhoben.

6. Stellvertretung

Im Verhinderungsfalle übernehmen die Kindergärtnerinnen gegenseitig die Stellvertretung. Kann keine von ihnen die Stellvertretung übernehmen, so wird eine adäquate Lösung gesucht.

7. Versicherung, Haftungsausschluss

- a. Vor Beginn und nach Ablauf der vereinbarten Präsenzzeit ist eine Betreuung der Kinder durch unsere Mitarbeiter nicht möglich. Die Verantwortung für den Kindergartenweg sowie überhaupt für die vorhergehende, wie auch die nachfolgende Zeit, liegt daher einzig bei den Erziehungsberechtigten.
- b. Der Kindergarten lehnt jegliche Haftung für allfällige Unfälle, welche vor bzw. nach der genannten Zeit und insbesondere auf dem Kindergartenweg



geschehen, ab. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für ihr Kind eine Unfallversicherung abzuschliessen.

- c. Zur Deckung Ihres Risikos hat der Kindergarten eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen.
- d. Für Kleidung, Spielsachen und Wertsachen wird keine Haftung übernommen.

8. Gültigkeit, Änderungen

- a. Gültigkeit hat das jeweils aktuelle Kindergartenreglement.
- b. Der Stiftungsrat ist berechtigt, dieses Kindergartenreglement abzuändern.

9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Dieses Reglement untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Wettingen.

Überarbeitet und genehmigt durch den Stiftungsrat, 21. Oktober 2015